



# Mensch Raiffeisen

Das war sicher nicht in deinem Sinne

Du wolltest, dass deine Idee den Menschen finanziell direkt zu Gute kommt.

Der Vorstand der Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG hat nun das von Generationen von Mitgliedern erwirtschaftete Vermögen an die Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz eG verschenkt.

Die Mitglieder gingen dabei finanziell leer aus.

## Die Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG

wurde nach 130 Jahren des Bestehens durch eine Fusion aufgelöst. Ihr eigenes Genossenschaftsvermögen von 42,8 Millionen Euro, darunter alle Grundstücke und Gebäude wurde vom Vorstand an eine fremde Genossenschaft nach Weiden verschenkt.

Ohne die 10.831 Mitglieder zu informieren und ohne jeglichen Ersatz für dieses Vermögen, obwohl diese die Eigentümer der Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG waren.

**Es wäre auch anders gegangen,  
wenn der Vorstand gewollt hätte.**

### Zum Einstieg

Es geht in den folgenden Ausführungen nicht darum, Kritik an einer Verschmelzung zu üben. Es geht hauptsächlich um die Informationspflicht von Vorstand, Aufsichtsrat und Prüfungsverband. Dieser Informationspflicht wurde nicht nachgekommen, da den Mitgliedern wesentliche Informationen bewusst verschwiegen wurden. Und es geht auch darum, wie von Vorständen genossenschaftliche Selbstverwaltung und demokratische Wahlgrundsätze mit Füßen getreten werden.

**Es liegt uns allerdings fern**, in einer Zeit, in der kleine und mittlere Genossenschaftsbanken massive Probleme haben, die für das Bankgeschäft vorgeschriebenen Regularien der BaFin, Basel III und die Vorschriften des Kreditwesengesetzes (KWG) bis ins kleinste Detail einzuhalten, gegen eine Zusammenführung des Bankgeschäfts von zwei oder mehr Genossenschaftsbanken zu sein. Solche Zusammenschlüsse von Bankgeschäften haben gerade in der heutigen Zeit und dem finanziellen Wandel ihre Berechtigung. Nicht jedoch dann, wenn Fusionen nur aus Eigeninteresse des Vorstands betrieben werden und Mitgliederinteressen keine Rolle mehr spielen.

**Es geht um die Art und Weise**, wie solche Fusionen von Genossenschaftsbanken untereinander, seit Jahrzehnten durchgeführt werden. Denn alle Verschmelzungen von Volksbanken und Raiffeisenbanken in der Rechtsform der eG (eingetragene Genossenschaft) haben in 99,9 % der Fälle nur den Zweck, die Bankgeschäfte der Verschmelzungspartner zusammenzuführen, um sie anschließend in größerem Umfang fortzuführen. Dies geschieht jedoch stets und ganz bewusst als Verschmelzung nach § 2 UmwG durch Aufnahme als Ganzes unter gleichzeitiger Auflösung der übertragenden Genossenschaftsbank und ohne Abfindung der Mitglieder. Denn nur bei einer Verschmelzung von Genossenschaftsbanken untereinander nach § 2 UmwG, ist nach Auffassung der Genossenschaftsorganisation sichergestellt, dass die Mitglieder der übertragenden Genossenschaftsbank - anders als bei anderen für Bankgeschäfte zugelassenen Rechtsformen - keinerlei Anteil am eigenen Genossenschaftsvermögen und am Wert ihres Unternehmens erhalten.

**Es geht deshalb auch darum**, dass in einer Gesellschaftsform, die für sich in Anspruch nimmt, Selbstverwaltung, Selbstverantwortung und Selbsthilfe in den Vordergrund zu stellen, die Genossenschaftsmitglieder als Menschen zweiter Klasse behandelt werden. Es geht darum, dass insbesondere bei geplanten Fusionen nicht die Interessen der Mitglieder und der Genossenschaft im Vordergrund des Handelns von Vorstand, Aufsichtsrat und Genossenschaftsverband stehen, sondern Eigeninteressen. Und deshalb sollen Mitglieder und Vertreter durch bewusstes Vorenthalten wesentlicher Informationen, die der Meinungsbildung der Anteilseigner (Mitglieder) dienen, manipuliert und über den Tisch gezogen werden. Es geht immer nur um Geld und die Verschiebung von erheblichen Millionenvermögen einzelner Genossenschaftsbanken in andere Hände ohne Entschädigung der Genossenschaftseigentümer.

§ 1 Umwandlungsgesetz sieht allerdings neben den seit Jahrzehnten immer wieder in gleicher Weise durchgeführten Verschmelzungen von Genossenschaftsbanken auch andere Alternativen vor. Über diese Alternativen werden die Mitglieder der zu verschmelzenden Volks- oder Raiffeisenbank nicht informiert. Bei kleinen und mittleren Volks- oder Raiffeisenbanken liegt dies nicht unbedingt immer an Vorstand und Aufsichtsrat, sondern eher am zuständigen Genossenschaftsverband und dessen Prüfern, die es nicht gerne sehen, wenn die Mitglieder von weiteren Alternativen des Umwandlungsgesetzes erfahren.

Jede Genossenschaft ist autonom. Ihre Eigentümer sind ihre Mitglieder, und diese Eigentümer haben ein Recht darauf, von ihrem Vorstand ehrlich, fair, gewissenhaft, korrekt, zutreffend und umfassend über alle Möglichkeiten informiert zu werden, die das Umwandlungsgesetz für die Zusammenführung der Geschäfte von Genossenschaftsbanken bietet. Und der dabei stets das Wohl und die Interessen der von ihm vertretenen Genossenschaft in den Vordergrund seiner Überlegungen stellen muss. Eine Furcht vor dem zuständigen Prüfungsverband und seinen Prüfern darf ihn dabei ebenso wenig hindern wie ein mögliches Eigeninteresse an einem deutlich höheren Jahreseinkommen im Falle einer Fusion mit der Aussicht auf einen Vorstandsposten in der fusionierten Genossenschaftsbank.

**Es geht darum**, den Mitgliedern der Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG aufzuzeigen, was ihnen von ihren Vorständen und Aufsichtsräten an Informationen vorenthalten bzw. falsch dargestellt wurde.

Die Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG hat durch die durchgeführte Verschmelzung ihre Existenz verloren, wurde aufgelöst und gelöscht. Es stellt sich daher auch die Frage, warum die Mitglieder der Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG vor Beginn der Verschmelzungsverhandlungen nicht gefragt wurden, ob sie wollen, dass der Vorstand über eine Verschmelzung verhandelt, bei der sie als Mitglieder ihr Genossenschaftsvermögen und ihre Genossenschaft verlieren, oder ob der Vorstand eine andere, für die Mitglieder und die Genossenschaft günstigere Möglichkeit in Betracht ziehen soll.

Dies hätte aber bedeutet, dass der Vorstand vor Aufnahme der Verhandlungen die Mitglieder hätte informieren und befragen müssen. Dies ist nicht geschehen.

Auch der von den Mitgliedern gewählte Aufsichtsrat als Kontrollorgan des Vorstandes ist nicht tätig geworden.

Die nachfolgenden Ausführungen schildern auch, wie eine rechtsgültig zustande gekommene Ablehnung der Verschmelzung durch die Vertreterversammlung vom Vorstand, der unbedingt die Verschmelzung gegen alle Widerstände durchbringen wollte, nicht akzeptiert wurde.

Dem notariellen Protokoll ist zu entnehmen, dass die Abstimmung über die Verschmelzung mit der Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz eG keine Zustimmungsquote von 75% erreichte und deshalb die Fusion abgelehnt war. Doch das kümmerte den Vorstand der seine Felle davonschwimmen sah nicht, er beantragte einfach eine zweite Abstimmung, garniert mit emotionalen Beiträgen und Drohung der Schließung von Geschäftsstellen was letztendlich dazu führte, dass in einer zweiten Abstimmung die Verschmelzung mit einer Mehrheit von 1 Stimme, die nötige Zustimmung fand. Damit war auch die weitere Zukunft des Vorstands gesichert. [Auch die GenoNachrichten berichteten darüber](#).

Die anwesenden Vertreter, die der Verschmelzung dann zugestimmt hatten, waren offenbar auch über ihre Pflichten nicht aufgeklärt. Denn die erste Pflicht eines Vertreters ist, die Interessen der Mitglieder, zu deren Vertretern sie gewählt waren, in den Vordergrund zu stellen und nicht die Wünsche von Vorständen, die unbedingt eine Fusion erzwingen wollten

Eine ausführliche Vorabinformation der neben den 144 Vertretern vorhandenen weiteren 10.687 Mitglieder fand der Vorstand offenbar nicht für nötig.

Ebenso wenig eine Information der Vertreter und Mitglieder, welche anderen rechtlichen Möglichkeiten anstelle einer Fusion es sonst noch gegeben hätte. Ganz besonders deswegen, da all diese anderen Möglichkeiten den Mitgliedern ihre Genossenschaft nebst deren Vermögen erhalten hätte.

So aber wurde durch verschwiegene Informationen und mit bewusst emotionalen Beiträgen und Einflussnahme die Vertreterversammlung zu einer Entscheidung gebracht, die zwar das berufliche Fortkommen des Vorstands (auch in finanzieller Hinsicht) begünstigte, die sie aber im Wissen um die Alternativen wahrscheinlich nicht getroffen hätte.

### **Was den Anteilshabern (Mitgliedern) verschwiegen wurde**

Die Vertreterversammlung der Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG hat am 26.06.2023 die Verschmelzung mit der Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz eG beschlossen. Die Eintragung der Verschmelzung erfolgte am 10.08.2023 durch das Registergericht Weiden. Übertragende Genossenschaft war die Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG, übernehmende Genossenschaft die Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz eG. Die Verschmelzung erfolgte gemäß § 2 UmwG durch Auflösung der Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG ohne Abwicklung unter gleichzeitiger Übertragung des Vermögens der Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG als Ganzes auf die Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz eG. Die Mitglieder der Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG als Eigentümer erhielten für das übertragene Vermögen ihrer

## Eine Information von igenos e.V.

Genossenschaftsbank keine Abfindung, lediglich die von ihnen eingezahlten Geschäftsguthaben wurden im Verhältnis 1:1 in Geschäftsguthaben der Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz eG umgewandelt.

Ein Unternehmenswert der Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG wurde von deren Vorständen nicht ermittelt. Das eigene Vermögen der Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG setzte sich aus den auf der Passivseite ausgewiesenen Eigenkapitalbestandteilen der Positionen 11 und 12 zusammen, hinzu kommen aus der Bilanz nicht ersichtliche versteuerte zusätzliche Rücklagenbeträge, die jedoch in diesen Ausführungen hier nicht berücksichtigt werden, da nicht bekannt.

Die Eigenkapitalbestandteile der Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG, aus denen sich deren Mindestvermögen ziemlich genau berechnen lässt setzen sich per 31.12.2022 wie folgt zusammen:

Bilanzposition Passivseite	Betrag
Passivposten 11: Fonds für allgemeine Bankrisiken	10.000.000,00 €
Passivposten 12a: Geschäftsguthaben der Mitglieder	9.084.297,00 €
Passivposten 12 ca: Gesetzliche Rücklage	14.045.898,00 €
Passivposten 12cb: andere Ergebnismrücklagen	18.500.000,00 €
Passivposten 12d: Bilanzgewinn	289.701,00 €
<b>Gesamtsumme (A)</b>	<b>51.919.896,00 €</b>
Darin enthalten:	
<b>Geschäftsguthaben der Mitglieder (B)</b>	<b>9.084.297,00 €</b>
<b>A minus B = eigenes erwirtschaftetes Vermögen der Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG</b>	<b><u>42.835.599,00 €</u></b>

Dieses eigene erwirtschaftete Vermögen der Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG zuzüglich der Geschäftsguthaben der Mitglieder war in Vermögenswerten der Aktivseite der Bilanz angelegt. Es steckte z. B. in:

Bilanzposition Aktivseite	Betrag
Aktivposten 6aa: Warenbestand	3.397.986,00 €
Aktivposten 7a: Beteiligungen	573.741,00 €
Aktivposten 7b: Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	1.400.000,00 €
Aktivposten 11: Grundstücke und Gebäude	8.539.095,00 €
Der verbleibende Rest steckt z.B. in eigenen Wertpapieren, Bankguthaben, Geschäftsausstattung und Sonstigem	38.009.074,00 €
<b>Gesamtsumme (A)</b>	<b><u>51.919.896,00 €</u></b>

Bemerkenswert ist, dass der Buchwert der Grundstücke und Gebäude mit 8.539.095,00 € angegeben wird, die Anschaffungskosten und damit der ursprüngliche Wert jedoch 21.348.834,00 € betragen. Der heutige Schätzwert dürfte deutlich höher liegen als diese 21 Millionen Euro.

### 1. Verheimlichung des wahren Wertes des einzelnen Geschäftsguthabens

Laut Bundesgerichtshof<sup>1</sup> sind Mitglieder einer Genossenschaft solange sie nicht ausgeschieden sind (durch Kündigung, Tod, Ausschluss), an Rücklagen und Vermögen ihrer Genossenschaft beteiligt. Bei einer

<sup>1</sup> BGH, II ZB 16/08 vom 27.04.2009: „Auch wenn das ausgeschiedene Genossenschaftsmitglied nach § 73 Abs. 2 Satz 3 GenG grundsätzlich keinen Anspruch auf Beteiligung an den Rücklagen hat - es sei denn, dass die Satzung einen solchen Anspruch ausdrücklich vorsieht (§ 73 Abs. 3 GenG) -, ändert dies nichts daran, dass ein Genosse jedenfalls während seiner Mitgliedschaft, um deren Fortbestehen die Parteien streiten, an diesem Wert beteiligt ist.“

## Eine Information von igenos e.V.

---

Verschmelzung scheiden die Mitglieder jedoch nicht aus, sondern werden an die übernehmende Genossenschaftsbank übertragen.

Berechnet man deshalb den wahren Wert des Geschäftsanteils, dann ergab sich folgender auf jedes einzelne Geschäftsguthaben von 200,00 € der Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG entfallende innere Wert dieses Geschäftsguthabens.

$$\underline{51.919.896,00} \text{ € dividiert durch } \underline{9.084.297,00} \text{ €} = \underline{5,715}$$

(Gesamtes Vermögen dividiert durch Geschäftsguthaben der Mitglieder = Wert pro 1,00 € Geschäftsguthaben)

Je nachdem wieviel jedes Mitglied an Geschäftsguthaben einbezahlt hat, ist dieser Betrag mit **5,715** zu multiplizieren um den wahren Wert des eigenen gehaltenen Geschäftsguthaben bei der Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG zu ermitteln.

Ein einzelner, voll mit 200,00 € einbezahlter Geschäftsanteil der Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG besitzt deshalb einen inneren Wert von:  $200,00 \text{ €} \times 5,715 = \mathbf{1.143,00 \text{ €}}$ .

Dieser Wert des 5,715-fachen jedes einzelnen Geschäftsguthabens der Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG ist eine der Informationen, die den Mitgliedern/Vertretern bewusst vorenthalten wurden, um keine Begehrlichkeiten zu wecken, die die gewünschte Zustimmung zur Verschmelzung negativ beeinflussen hätten können.

### Wichtiger Hinweis dazu:

Hinzu kommt, dass die finanziellen Verlierer der Fusion die Mitglieder der Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG waren. Nicht nur dass das Ihnen gehörende Vermögen ihrer Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG ersatzlos verschenkt wurde, auch der innere Wert ihrer Geschäftsguthaben ist vom 5,715-fachen des einzelnen Geschäftsguthaben auf nur noch das 3,849-fache gesunken. Das heißt, der bisherige Wert von 1.143,00 € pro Geschäftsguthaben von 200,00 € ist nach der Verschmelzung auf 769,84 € abgesunken ist. **Ein Verlust von 373,16 € bei jedem einzelnen Geschäftsanteil von 200,00 €.**

Eigentlich sollte in einem Verschmelzungsbericht auch auf ein nach § 15 UmwG zulässiges Spruchverfahren hingewiesen werden. Doch auch das ist nicht erfolgt. § 15 UmwG drückt es so aus:

*„Ist das Umtauschverhältnis der Anteile nicht angemessen oder ist die Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Rechtsträger kein angemessener Gegenwert für den Anteil oder für die Mitgliedschaft bei einem übertragenden Rechtsträger, so kann jeder Anteilsinhaber, dessen Recht, gegen die Wirksamkeit des Verschmelzungsbeschlusses Klage zu erheben, nach § 14 Absatz 2 ausgeschlossen ist, von dem übernehmenden Rechtsträger einen Ausgleich durch bare Zuzahlung verlangen; die Zuzahlungen können den zehnten Teil des auf die gewährten Anteile entfallenden Betrags des Grund- oder Stammkapitals übersteigen. Die angemessene Zuzahlung wird auf Antrag durch das Gericht nach den Vorschriften des Spruchverfahrensgesetzes bestimmt.“*

Einige Mitglieder von igenos e.V. betreiben derzeit Spruchverfahren zwecks Verbesserung des Umtauschverhältnisses bei Verschmelzungen von Genossenschaftsbanken untereinander. Der Antrag auf Einleitung eines Spruchverfahrens kann nur **innerhalb einer Frist von drei Monaten** nach Eintragung der Verschmelzung im Genossenschaftsregister, die am 10.08.2023 stattfand, gestellt werden. igenos e.V. ist gerne bereit, seine Erfahrungen dazu mitzuteilen und diese im Fall einer beabsichtigten Spruchklage mit einzubringen.

Der Grund für die Verschmelzung der Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG mit der Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz eG erfolgte, wie bei jeder anderen Verschmelzung von Genossenschaftsbanken, eigentlich nur wegen der Zusammenlegung der Bankgeschäfte. Um angeblich damit entstehende Synergien auszunutzen, Kosten zu sparen, Vorschriften zu erfüllen, angeblichen Personalmangel zu beheben und natürlich auch um höhere Risiken in Form von wesentlich höheren Kreditvergaben als vor der Verschmelzung einzugehen zu können.

## Eine Information von igenos e.V.

---

Bei einer solchen Verschmelzung gibt es stets **Verlierer und Gewinner**.

**Verlierer** war an erster Stelle die im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Weiden unter Nr. 94 eingetragene Genossenschaft „Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG“, denn diese verlor dabei nach 130 Jahren ihre eigene Existenz und wird im Genossenschaftsregister unwiederbringlich gelöscht. Seitdem ist es so, als hätte es sie nie gegeben.

Gleichberechtigt als **Verlierer** folgen die 10.831 Mitglieder der Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG. Denn diese waren die alleinigen Eigentümer dieser Genossenschaftsbank. Doch vom eigenen Vermögen ihrer Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG, das nur angesammelt werden konnte, weil die Mitglieder nicht – wie in einer Genossenschaft vorgesehen – gefördert wurden, sondern stattdessen zu Gunsten des Bankgeschäfts massivst Rücklagen gebildet wurden.

Mit Zustimmung zur Verschmelzung durch die Vertreterversammlung wurde den Mitgliedern ihr zusätzlicher Anteil am Vermögen in Höhe von 943,00 € pro jeden voll einbezahlten Geschäftsanteil von 200,00 € vor-enthalten und stattdessen der Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz eG geschenkt. Insgesamt 42.835.599,00 €. Lediglich ihr eigenes Geschäftsguthaben wurde im Verhältnis 1:1 umgetauscht in Geschäftsguthaben der Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz eG. Das Vermögen von 42,8 Millionen Euro ist für die Mitglieder der Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG unrettbar verloren.

**Gewinner** ist an erster Stelle ist die Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz eG. Denn diese erhielt das Vermögen von 42.835.599,00 € der Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG ohne jegliche Anstrengung und ohne Auflagen geschenkt.

**Gewinner** bei solchen Verschmelzungen sind auch die Vorstände der beteiligten Genossenschaftsbanken. Oft werden alle in den Vorstand der übernehmenden Bank berufen, mit erheblich höheren Gehaltsbezügen als vorher. Vorstände die anlässlich der Verschmelzung in den (Vor)Ruhestand gehen, erhalten entsprechend hohe Pensionszahlungen, oft auch noch eine Abfindung beim Ausscheiden. Vorstände, die aus irgendwelchen Gründen nicht in den Vorstand berufen werden, erhalten ihre bisherigen Bezüge unverändert weiter, oft werden die späteren Pensionsansprüche entsprechend angehoben.

Ein Mitarbeiter einer Volksbank hat es im Jahr 2019 igenos e.V. gegenüber zutreffend formuliert: „*Gewinner der Fusion sind einzig und allein die Vorstände. Die Arbeit die sie früher zu dritt erledigen mussten, erledigen sie nun zu fünft. Sie haben nun weniger Arbeit und erhalten dafür mehr Geld.*“

## 2. Die Alternativen Abspaltung und Ausgliederung anstelle einer Verschmelzung mittels Übertragung des Vermögens als Ganzes auf die Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz eG

Das Umwandlungsgesetz kennt neben der Verschmelzung allerdings noch weitere Arten mit denen die Bankgeschäfte zusammengeführt werden können, ohne dabei die Existenz der Genossenschaft aufzugeben und die Mitglieder an eine andere Genossenschaft weiterzureichen.

Es handelt sich dabei um die **Abspaltung** (§ 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG) oder die **Ausgliederung** (§ 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG). Auch dabei hätten das gesamte Vermögen oder Teile davon zusammen mit dem Bankgeschäft der Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG an die Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz eG abgegeben werden können. Die im Genossenschaftsregister des AG Weiden unter Nr. 94 eingetragene Genossenschaft „Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG“ hätte lediglich ihren Namen und ihren Geschäftszweck anpassen müssen, wäre aber mit ihren 10.831 Mitgliedern und deren Geschäftsguthaben erhalten geblieben. Der einzige Unterschied zwischen diesen beiden Alternativen besteht darin, dass

- a) bei einer **Abspaltung** des Bankgeschäfts die Mitglieder der Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG für das übertragene Vermögen nebst Bankgeschäft als Gegenwert Geschäftsanteile der Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz eG zusätzlich zu ihren bereits bei der Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG vorhandenen Geschäftsguthaben erhalten hätten oder

## Eine Information von igenos e.V.

---

- b) bei einer **Ausgliederung** des Bankgeschäfts nebst des gesamten oder nur Teilen des Genossenschaftsvermögens, die weiterhin existierende Genossenschaft „Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG“ als Gegenwert in voller Höhe des übertragenen (Teil)Vermögens, Geschäftsanteile der Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz eG erhalten hätte. Dies hätte zur Folge gehabt, dass sich Teile oder das gesamte Vermögen lediglich von direkter Inhaberschaft zu einer Beteiligung geändert hätten, das eigene Vermögen der Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG wäre dabei unverändert und vollständig weiter vorhanden gewesen.

Bei der Abspaltung wären allerdings der Genossenschaftsverband Bayern und seine Spitzenverbände BVR und DGRV nicht damit einverstanden und massiv dagegen, dass die Mitglieder der Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG bei der Abspaltung zusätzliche Geschäftsguthaben erhalten. Der Grund: Der Deutsche Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. (DGRV) sieht die 1:1-Umstellung der Geschäftsguthaben der Mitglieder in Geschäftsguthaben der übernehmenden Genossenschaftsbank ohne jegliche Entschädigung der Mitglieder für ihr eigenes Genossenschaftsvermögen als einen Ausdruck genossenschaftlicher Mitgliederförderung an. Dies ist nicht nachvollziehbar, denn es würde bedeuten, dass Mitgliederförderung darin bestünde, die Mitglieder einer durch Verschmelzung aufgelösten Genossenschaft nicht am Vermögen ihrer eigenen Genossenschaft zu beteiligen. Und angeblich soll diese Ansicht auch bei einer Abspaltung nach § 123 Abs. 2 Nr. 1 gelten. Eine verbindliche Rechtsprechung hierzu gibt es (noch) nicht.

**igenos e.V.** favorisiert deshalb die **Ausgliederung**. Denn dort erhalten nicht die Mitglieder, sondern die fortbestehende Genossenschaft „Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG“ selbst Anteile an der Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz eG in voller Höhe des Gegenwerts des übertragenen Vermögens.

### Hier ein Beispiel dazu:

Zum 31.12.2022 betrug die Bilanzsumme der Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG bereits die Summe von 572.254.300,00 €. Darin enthalten sind die Beträge des eigenen Genossenschaftsvermögens von 42.835.599,00 € sowie die Geschäftsguthaben der Mitglieder in Höhe von 9.084.297,00 €. Zieht man diese beiden Vermögenszahlen von der Bilanzsumme ab, verbleibt ein Betrag von 520.334.404,00 € das nachfolgend der Einfachheit halber hier als Gesamtsumme des Bankgeschäfts angesehen wird.

Angenommen, dieses Bankgeschäft wird an die Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz eG ausgegliedert. Vom Vermögen werden die Geschäftsguthaben der Mitglieder, das Warengeschäft sowie die Grundstücke und Gebäude behalten, das restliche Vermögen wird ebenfalls an die Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz eG ausgegliedert.

Bei der Ausgliederung würde sich dies (grob dargestellt) wie folgt darstellen:

	<b>Betrag</b>
Behalten wird: Warenbestand	3.397.986,00 €
Behalten werden: Alle Grundstücke und Gebäude	8.539.095,00 €
Behalten werden: Geschäftsguthaben der Mitglieder	9.084.297,00 €
Zwischensumme:	<b>21.021.378,00 €</b>
Übertragen wird das restliche Vermögen und das Bankgeschäft	30.898.518,00 € 520.334.404,00 €
<b>Summe (=Bilanzsumme)</b>	<b><u>572.254.300,00 €</u></b>

Die Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG müsste sich gleichzeitig umbenennen in z.B. Raiffeisengenossenschaft Neustadt/WN und Umgebung eG da kein Bankgeschäft mehr betrieben wird. Im Gegensatz zur Abspaltung erhält allein die ehemalige Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG für das mitübertragene Vermögen von 30.898.518,00 € in gleicher Höhe Geschäftsanteile der Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz eG. Ohne jegliche Einschränkung.

## Eine Information von igenos e.V.

Nach der Ausgliederung hätte sich das bei der ehemaligen „Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG“ weiterhin bestehende Vermögen folgendermaßen dargestellt:

	<b>Betrag</b>
Warenbestand	3.397.986,00 €
Alle Grundstücke und Gebäude	8.539.095,00 €
Geschäftsguthaben der Mitglieder	9.084.297,00 €
Beteiligung an der Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz eG	30.898.518,00 €
Nach Ausgliederung vorhandenes Vermögen	<b>51.919.896,00 €</b>

Auch hier wäre das Warengeschäft unverändert weiter betrieben und die Bankräume an die Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz eG vermietet worden, Liquidität wäre in Form von 9.084.297,00 € als Bankguthaben vorhanden. Da das Vermögen von 51.919.896,00 € gleichzeitig auch das Eigenkapital der Genossenschaft darstellt wäre die Genossenschaft finanziell hervorragend aufgestellt und absolut kreditwürdig. Für eine zusätzliche Ausweitung der Geschäftstätigkeit in den Feldern Energie oder Wohnungsbau wäre deshalb viel Raum gewesen.

**Gewinner** wären auf jeden Fall die Mitglieder der Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG gewesen. Sie hätten zusätzliche Geschäftsanteile bei der Abspaltung erhalten und zusätzlich ihrer Genossenschaft und deren Teilvermögen die Existenz gerettet. Bei der Alternative Ausgliederung hätten sie ebenfalls ihrer Genossenschaft die Existenz gerettet und durch Weiterführung der Geschäfte die Möglichkeit gehabt, mittels des gesamten weiterhin vorhandenen Millionenvermögens von fast 52 Millionen Euro wie ursprünglich vorgesehen Gutes für ihren Ort und die Umgebung zu tun. Und sie hätten später auch die nachfolgend dargestellte Möglichkeit des Formwechsels nutzen können.

Eventuelle Verlierer wären die Vorstände der Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG gewesen. Es wäre ihnen jedoch freigestellt gewesen, im Ausgliederungsvertrag oder in Nebenabreden die gleichen Vereinbarungen über ihr berufliches Weiterkommen zu treffen wie im tatsächlich geschlossenen Verschmelzungsvertrag.

**Doch auch diese Informationen wurden den Mitgliedern und Vertretern vorenthalten, um die Zustimmung zur gewünschten Verschmelzung nicht zu gefährden.**

Stattdessen wurden von den Vorständen der beiden Genossenschaftsbanken die Mitglieder und Vertreter über diese beiden Alternativmöglichkeiten folgendermaßen informiert:

### **2. Ausgliederung oder Abspaltung des Bankbetriebs oder wesentlicher Bestandteile auf eine gemeinsame Gesellschaft oder auf eine der Banken**

*Statt durch Verschmelzung der Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG auf die Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz eG eG könnte eine partielle Zusammenführung der beiden Banken durch eine Ausgliederung oder Abspaltung des Bankbetriebs oder wesentlicher Betriebsteile auf eine gemeinsame Gesellschaft oder auf eine der Banken erfolgen. Auch diese Vorgehensweise wäre jedoch nicht vergleichbar geeignet wie eine Verschmelzung. Bei der Ausgliederung oder Abspaltung des Bankbetriebs oder wesentlicher Betriebsteile auf eine gemeinsame Gesellschaft oder auf die Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz eG eG, die Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG oder einem neu zu gründenden Rechtsträger wäre die angestrebte Bündelung der gesamten Geschäftstätigkeit beider Banken in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft nicht in dem gleichen Umfang und bei gleicher Wirtschaftlichkeit erzielbar und somit auch nicht umsetzbar.*

Eine Aussage, die sich leicht widerlegen lässt, was bereits der am 29. Juni 2023 beurkundete Ausgliederungsvertrag über das Warengeschäft eindringlich beweist.



### **3. Die Alternative Rechtsformwechsel in eine sogenannte „genossenschaftliche Aktiengesellschaft“**

Diese Alternative wird in Zusammenhang mit Fusionen stets verschwiegen. Denn würden die Mitglieder und Vertreter darüber informiert, könnte dabei der Wunsch aufkommen, nur diese Möglichkeit nutzen zu wollen.

Vereinfacht dargestellt besaß die Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG

	<b>Betrag</b>
a) eigenes Vermögen in Höhe von	42.835.599,00 €
Geschäftsguthaben der Mitglieder in Höhe von	9.084.297,00 €
und ein Bankgeschäft in Höhe von	520.334.404,00 €
<b>Summe (=Bilanzsumme)</b>	<b><u>572.254.300,00 €</u></b>

Wie bereits berechnet, besaß jedes einzelne Geschäftsguthaben einen Wert des 5,715 -fachen. Der wahre Wert wird noch höher sein, da in eine Unternehmensbewertung auch die vorhandenen stillen Reserven mit einfließen.

Die Umwandlung von der Rechtsform Genossenschaft in die Rechtsform der (genossenschaftlichen) Aktiengesellschaft ist insbesondere dafür geeignet, die weitere Selbständigkeit der vor Ort vorhandenen Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG und deren Bank- und Warengeschäft weiterhin zu für zu behalten. Bei Beschluss zum Wechsel der Rechtsform würde z.B. ein Geschäftsguthaben von 200,00 € umgetauscht werden in 200 Stückaktien zu je 1,00 €. Der erste Kurswert der nicht an der Börse notierten genossenschaftlichen Aktiengesellschaft würde dann 5,72 € je einzelner Stückaktie betragen. Jeder frühere Geschäftsanteil von 200,00 € hätte einen ersten Kurswert von 1.143,00 € betragen und würde in den Folgejahren an den erzielten Gewinnen uneingeschränkt über den Kurswert beteiligt sein.

Durch in die Satzung der AG aufgenommene Bestimmung, dass die Aktiengesellschaft nach genossenschaftlichen Grundsätzen geführt wird und jeder Aktionär nur eine einzige Stimme hat, unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Aktien, ist einerseits sichergestellt, dass genossenschaftliche Grund-sätze weiterhin gelten und andererseits keine Übernahme durch Dritte erfolgen kann.

Die Möglichkeit des Formwechsels sieht die Genossenschaftsorganisation als absolut gefährlich für sich selbst an. Um Bestrebungen dazu massiv zu erschweren wurde in die von DGRV und BVR vorgelegten Mustersatzung, die bei allen Genossenschaftsbanken eingeführt ist, folgende Bestimmung dazu aufgenommen:

- a) Zustimmungsquote 90% der gültig abgegebenen Stimmen
- b) Bei der Beschlussfassung über eine Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Vertreter in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung anwesend sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter innerhalb desselben Geschäftsjahres über die Änderung der Rechtsform beschließen.

Auch dabei: Zustimmungsquote 90% der gültig abgegebenen Stimmen

Eigentlich besteht die Aufgabe jeder Genossenschaft in der Förderung der eigenen Mitglieder. Wie sehr dies seitens der Verbände untergraben wird, zeigt sich auch hier:

Bei einer Änderung der Rechtsform, bei der die zu fördernden Mitglieder den größten Vorteil haben werden laut Mustersatzung 90% Zustimmung verlangt, wohingegen bei einer Verschmelzung, bei der die zu fördernden Mitglieder das gesamte Vermögen ihrer eigenen Genossenschaft verschenken müssen und selbst die größten Verlierer sind, wird nur die gesetzlich vorgeschriebene Zustimmungsquote von 75% benötigt. Es wäre wesentlich sinnvoller, wenn es genau umgekehrt wäre.

## Eine Information von igenos e.V.

---

**Vorteile** hätte auf jeden Fall die Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG selbst gehabt. Sie hätte ihre Selbständigkeit vor Ort behalten und wäre weiterhin ihrer Geschäftstätigkeit im Bank- und Warengeschäft zum Wohle ihrer genossenschaftlichen Aktionäre nachgekommen.

Die größten **Gewinner** wären die Mitglieder, denn die wären künftig am Wert ihres eigenen Unternehmens beteiligt und würden, ebenso wie bisher, eine jährliche Dividende erhalten.

**Nachteile** sowie **Verlierer** eines Rechtsformwechsels wäre der genossenschaftliche Pflichtprüfungsverband, der Genossenschaftsverband Bayern. Denn in der Rechtsform der sogenannten genossenschaftlichen Aktiengesellschaft würde die Pflichtmitgliedschaft in und die Pflichtprüfung durch den Genossenschaftsverband Bayern entfallen. Und dies wiederum ist naturgemäß mit einem Wegfall des Jahresbeitrags und der jährlich hohen Einnahmen aus der Durchführung der Pflichtprüfung nebst diversen Begutachtungen verbunden.

Diese für Genossenschaft und Mitglieder eigentlich beste Alternative zur Verschmelzung wurde von den Vorständen nirgends erwähnt.

### 4. Treuepflicht und das Verschweigen von wichtigen Informationen

In Übereinstimmung mit § 34 GenG legte die Satzung der Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG in § 16 die Aufgaben und Pflichten des Vorstands fest. Nach § 34 GenG haben die Vorstandsmitglieder „*bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden*“. Die Hauptaufgabe jedes ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft besteht darin, allein zum Wohl der ihm anvertrauten Genossenschaft zu handeln.

Wie Zeitungsberichten, aber auch dem notariellen Protokoll zur Verschmelzung zu entnehmen ist, wurde bei der Abstimmung über die Verschmelzung lediglich eine Zustimmung von 70,09% erreicht. Damit wäre die Verschmelzung abgelehnt gewesen. Es handelte sich um einen rechtsfehlerfreien Beschluss der Vertreterversammlung. Trotzdem wurde vom Versammlungsleiter eine zweite Abstimmung beantragt, die letztendlich zur Zustimmung mit einer Stimme Mehrheit führte. Unverständlich dazu die Haltung des anwesenden Aufsichtsrates und noch mehr des Vertreters des Genossenschaftsverbands Bayern, der dieses Verhalten des Vorstandsvorsitzenden duldete. Unverständlich auch das Verhalten des anwesenden Notars.

Diese Zustimmung der Vertreter zur Verschmelzung führte auch dazu, dass das von der Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG an zwei Standorten betriebene Warengeschäft vollständig an die Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz eG übergeben wurde.

Wie dem Verschmelzungsvertrag zu entnehmen ist, wird nach Zustimmung zur Verschmelzung das dann zusammengeführte Warengeschäft der beiden Banken in eine Waren GmbH ausgegliedert. Bereits am 29.06.2023 wurde die Ausgliederung dann vollzogen.

Das heißt: Die Vorstände der Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG wussten von Beginn an, dass das von der Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG betriebene Warengeschäft nach der Fusion unter dem Dach der Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz eG nicht weiterbetrieben wird, sondern in eine Waren-GmbH ausgegliedert wird.

Das wirft weitere Fragen zur Treuepflicht des Vorstands auf, denn es bestätigt auch, dass die Vorstände umfassend Bescheid über die Themen „Abspaltung oder Ausgliederung“ wussten und trotzdem gegen das Wohl ihrer Genossenschaft und deren Mitglieder handelten.

Und es führt ganz besonders zur Frage, wessen Interessen die Vorstände wirklich vertreten haben, denn die Interessen der eigenen Genossenschaft und deren Mitglieder wurden damit sicher nicht vertreten.

### 4. Verschmelzungsgutachten des Genossenschaftsverband Bayern e.V. (GVB)

„Das genossenschaftliche Prüfungssystem in seiner Gesamtheit soll die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Genossenschaften und die Transparenz ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse sicherstellen.“

*Die gesetzlichen Regelungen dienen dem Schutz der Genossenschaftsmitglieder, der Gläubiger und der Allgemeinheit.“<sup>2</sup>*

Diese Aussage des Bundesverfassungsgerichts ist eigentlich so zu verstehen, dass auch bei Prüfung der Verschmelzung, die immerhin zur Auflösung der eigenen Genossenschaft und zur Übertragung deren Vermögens ohne jegliche Entschädigung für die Mitglieder der Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG als deren Eigentümer führte, durch den Pflichtprüfungsverband zum Schutz der Mitglieder dabei intensiv geprüft hätte werden müssen, ob es auch andere, für die Mitglieder der übertragenden Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG finanziell bessere Alternativen des Umwandlungsrechts gegeben hätte. Doch das ist offenbar auch hier nicht erfolgt. Bisherige Verschmelzungsgutachten des GVB beschränkten sich auf das Bankgeschäft. Die Mitglieder der jeweiligen Volks- oder Raiffeisenbank und der Schutz deren aus der Mitgliedschaft erwachsenden finanziellen Vermögensansprüchen fand keine Erwähnung. Stattdessen erfolgte die lapidare Feststellung, dass die Fusion mit den Belangen der Mitglieder vereinbar sei.

Unverständlich ist deshalb, dass die das jeweilige Gutachten unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer, zu deren Aufgabe auch die Prüfung des Verschmelzungsberichts gehört, das Verschweigen von mitgliederfreundlicheren Alternativen des Umwandlungsgesetzes, insbesondere der Ausgliederung des Bankgeschäfts unwidersprochen hinnahmen. Denn schließlich durften sie auch die Ausgliederung des Warengeschäftes begutachten und kamen zu dem Ergebnis, dass auch diese Ausgliederung mit den Belangen der Mitglieder vereinbar sei.

Da sie als Wirtschaftsprüfer deshalb mit dem Thema vollständig vertraut waren, lässt dies nur eine Möglichkeit zu:

Die Mitglieder der Genossenschaft, deren Rechte, deren Schutz und deren aus der Mitgliedschaft erwachsende finanziellen Vermögensansprüche waren dem Verschmelzungsprüfer und den unterzeichnenden Wirtschaftsprüfern vollkommen egal, obwohl auch sie über sämtliche Alternativen zur Verschmelzung vollumfänglich Bescheid wussten.

Dem Genossenschaftsverband Bayern und auch allen anderen kreditgenossenschaftlichen Verbänden kann der Vorwurf nicht erspart bleiben, dass sie sich – obwohl gesetzlich durch eine Monopolstellung verpflichtet - von zum Schutz der Mitglieder der ihnen angeschlossenen Genossenschaften eingesetzte Verbände, gewandelt haben in Bankenverbände, die nur noch das Interesse des Bankgeschäftes vertreten.

Solches Verhalten lässt das gesetzliche Prüfungsmonopol der Genossenschaftsverbände in einem äußerst seltsamen Licht erscheinen.

### **Fazit:**

Unter Berücksichtigung der hier dargestellten Alternativen und deren Verheimlichung durch die Vorstände wurde die Vertreterversammlung der Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG zu einer Entscheidung gedrängt, die sie im Wissen um die Alternative mit großer Wahrscheinlichkeit nicht getroffen hätte.

Im Urteil II ZR 198/00 vom 09.09.2002 hat der BGH dazu folgendes verkündet:

*„Die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht verlangt von dem Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, dass er seine Mitgesellschafter im Rahmen der Auseinandersetzung über Umstände, die deren mitgliedschaftliche Vermögensinteressen berühren, zutreffend und vollständig informiert.“*

In der Begründung führt der BGH dazu u.a. aus:

*„Das ergab sich aus der Treuepflicht, die Gesellschaftern einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts gegenüber den Mitgesellschaftern obliegt (st. Rspr., vgl. BGHZ 30, 195, 201; 44, 40; 64, 253, 257; 68, 81, 82) und bis zur vollständigen Beendigung des Gesellschaftsverhältnisses fort dauert (MünchKomm. BGB/Ulmer, 3. Aufl. § 705 Rdn. 182 f.; § 738 Rdn. 4; Baumbach/Hopt, HGB 30. Aufl. § 109 Rdn. 23 f.). Die Treuepflicht verlangt von den Gesellschaftern, die Belange der Mitgesellschafter nicht zu beeinträchtigen. Hierzu gehört*

---

<sup>2</sup> BVerfG I BvR 1759/91 vom 19.01.2001 RN. 29

## Eine Information von igenos e.V.

---

*es, Mitgeschafter über Vorgänge vollständig und zutreffend zu informieren, die deren mitgliedschaftliche Vermögensinteressen berühren, ihnen aber nicht bekannt sein können."*

Für die Rechtsform eingetragene Genossenschaft kann nichts anderes gelten. Denn die Grundprinzipien einer Genossenschaft sind Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung. Die Genossenschaft besteht aus ihren Mitgliedern und ist eine sehr demokratische Unternehmensform, in welcher Verschweigen von notwendigen Informationen durch den Vorstand keinen Platz hat.

Es hängt immer vom guten Willen des Vorstandes ab, ob er eine Verschmelzung durch Vermögensübertragung als Ganzes ohne jegliche Abfindung der Mitglieder, aber mit der Aussicht auf einen für ihn finanziell vorteilhaften Vorstandsposten in der übernehmenden Genossenschaft betreibt. Oder ob er als ordentlicher und gewissenhafter Vorstand seiner Genossenschaft deren Wohl, deren Bestand und die Interessen ihrer Mitglieder in den Vordergrund stellt. Kein Vorstand kann sich aber in einem solchen Fall der Tatsache entziehen, dass das Wohl der ihm anvertrauten Genossenschaft und ihrer Mitglieder im Mittelpunkt seines Handelns stehen muss.

Auch im Urteil vom 11.12.2006 (II ZR 166/05) verkündet der BGH im Leitsatz: *"Aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht ist ein GmbH-Geschafter grundsätzlich verpflichtet, seinen Mitgeschafter über Vorgänge, die dessen mitgliedschaftliche Vermögensinteressen berühren und ihm nicht bekannt sein können, vollständig und zutreffend zu informieren. Unterlässt er dies, kann sich daraus ein Schadensersatzanspruch ergeben."*

Wenn Sie Fragen haben, weitere Informationen benötigen oder uns Feedback geben möchten, kontaktieren Sie uns bitte.

Wir bitten auch Mitglieder, Vertreter und Mitarbeiter der Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG uns weitere Auskünfte zu geben. Gemäß § 12 der Satzung der Raiffeisenbank Neustadt-Vohenstrauß eG haben Sie die Pflicht und damit auch das Recht, die Interessen der Genossenschaft zu wahren. Dieses Recht kann Ihnen niemand nehmen. Zum Interesse der Genossenschaft gehört es auch, Fehlverhalten von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zum Nachteil der Genossenschaft oder deren Mitglieder aufzudecken. Sollte ein Vorstandsmitglied Ihnen dazu mit Konsequenzen drohen oder bereits gedroht haben, scheuen Sie sich nicht, uns zu informieren.

### **igenos e.V.**

Interessengemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder

Kirchstraße 26, 56859 Bullay / Mosel

Vorstand: Gerald Wiegner, Georg Scheumann

Vereinsregister: Amtsgericht Koblenz VR 21586

#### **Büro Bullay**

Telefon Büro Bullay: 06542 9693840 Gerald Wiegner

E-Mail: [post@igenos.de](mailto:post@igenos.de)

#### **Regionalbüro Süd**

Telefon Büro Großhabersdorf: 09105 9980701 Georg Scheumann

E-Mail: [post@igenos-sued.de](mailto:post@igenos-sued.de)

**Text: Georg Scheumann <https://wegfrei.de>**

### **Viele weitere Informationen finden Sie unter:**

<https://igenos.de>

<https://genonachrichten.de>

<https://www.coopgo.de/>

<https://fusion-raiffeisenbank.de>

<https://wegfrei.de>

<https://contenta.de>



**Mensch Raiffeisen**

**Das hättest auch du nicht gedacht**

**Bei den mit deinem Namen auftretenden Raiffeisenbanken wird das Selbstbestimmungsrecht der Mitglieder heute mit Füßen getreten.**

©

**igenos**  
*Genossenschaft sind wir*

**igenos e.V**

Interessengemeinschaft der  
Genossenschaftsmitglieder